

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

Seite

1. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang
Evangelische Religion für das Lehramt an Grundschulen
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_evrel_L1.pdf 2397
2. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang
Evangelische Religion für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_evrel_L2.pdf 2419
3. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang
Evangelische Religion für das Lehramt an Gymnasien
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_evrel_L3.pdf 2440
4. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang
Englisch für das Lehramt an Grundschulen
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_englisch_L1.pdf 2463
5. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang
Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_englisch_L2.pdf 2482
6. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang
Englisch für das Lehramt an Gymnasien
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_englisch_L3.pdf 2504

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Organisation, EDV, Innerer Dienst

Aline Kastler

Email: akastler@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
„Evangelische Religion“ für das Lehramt an Grundschulen
vom 03.07.2006**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“
für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“ für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang „Evangelische Religion“ entfallen hiervon 42 Credits, sofern die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien in diesem Teilstudiengang absolviert werden, ansonsten 36 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang „Evangelische Religion“ 16 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für „Evangelische Religion“, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für „Evangelische Religion“ und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs „Evangelische Religion“ umfasst Module von insgesamt 42 Credits, wovon 21 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Werden in „Evangelische Religion“ keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien absolviert, umfasst es Module von insgesamt 36 Credits, wovon 15 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach „Evangelische Religion“ drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.
Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.
- Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint

eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 14% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Werden in „Evangelische Religion“ keine fachdidaktischen schulpraktischen Studien absolviert, gehen die Module mit 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt „Evangelische Religion“ sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in „Evangelische Religion“ im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese in der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Ziel des Studiums ist der Erwerb der zur Erteilung des Fachs „Evangelische Religion“ benötigten Kompetenzen.

In enger Anlehnung an die Anforderungen von Schule und Unterricht erlernen die Studierenden in Theorie und Praxis die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs.

Orientiert an den theologischen Disziplinen erwerben die Studierenden in den Bereichen Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Religionspädagogik breite Grundlagenkenntnisse und das Wissen über den Stand der Forschung. Die für die Tätigkeit in Schule und Unterricht zentrale Vermittlungskompetenz ist der Bezugspunkt der Lehre in allen theologischen Disziplinen, die Didaktik integraler Bestandteil der Lehrangebote. Die Entwicklung religionspädagogischer Konzepte und Modelle für den Religionsunterricht wird vom Prozeß der Klärung der eigenen evangelischen Identität begleitet.

Angestrebt sind die fächerübergreifende wissenschaftliche Zusammenarbeit und die Verständigung mit anderen Lebensentwürfen, Weltanschauungen und Religionen. Diese Ziele beinhalten die Bereitschaft zu interdisziplinärer Kooperation und ökumenische Offenheit.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1.01: Grundlagen der Bibelwissenschaften	6
Pflichtmodul	Modul 1.02: Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte	3
Pflichtmodul	Modul 1.03: Einführung in die Religionspädagogik	6
Pflichtmodul	Modul 1.04: Texte und Themen der biblischen Tradition I	4
Pflichtmodul	Modul 1.05: Entfaltung der Systematische Theologie., Kirchen- und Dogmengeschichte	3
Pflichtmodul	Modul 1.06: Texte und Themen der biblischen Tradition II	3
Pflichtmodul	Modul 1.07: Vertiefung der Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte	4
Pflichtmodul	Modul 1.08: Einführung in die Unterrichtspraxis I	4
Wahlpflichtmodul	Modul 1.09: Einführung in die Unterrichtspraxis II (mit SPS)	6
Pflichtmodul	Modul 1.10: Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis	3

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach „Evangelische Religion“ ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1.01, 1.02 und 1.03 sowie die des Moduls 1.04 oder 1.05 bestanden sind.
- (3) Die Module 1.06., 1.07 und 1.09 gehen gem. §8 Abs.3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein.

- (4) Werden in diesem Fach keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien abgelegt, geht statt des Moduls 1.09 das Modul 1.10 in die Gesamtnote mit ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Grundschulen im Wintersemester 2005/06 begonnen haben können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss „Evangelischer Religion“ erklären, dass für sie die Modulprüfungsordnung vom 25.05.2005 zur Anwendung kommen soll.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16.10.2006

Die Dekanin des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen

	Biblische Theologie	Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte	Religionspädagogik
6. Sem.			Modul 1.10 Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis (3c)
5. Sem.			Modul 1.09 Einführung in die Unterrichtspraxis II (mit SPS) (6c)
4. Sem.	Modul 1.06 Texte und Themen der biblischen Tradition II (3c)	Modul 1.07 Vertiefung der Syst. Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte (4c)	Modul 1.08 Einführung in die Unterrichtspraxis I (4c)
Zwischenprüfung			
3. Sem.	Modul 1.04 Texte und Themen der biblischen Tradition I (4c)		
2. Sem.	Modul 1.01	Modul 1.05 Entfaltung der Syst. Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte (3c)	Modul 1.03
1. Sem.	Grundlagen der Bibelwissenschaften (6c)	Modul 1.02 Einführung in die Syst. Theologie und Kirchen- und Dogmengeschichte (3c)	Einführung in die Religionspädagogik (6c)

Anlage 2: Modulhandbuch Evangelische Religion Lehramt an Grundschulen

Modulname	M 1.01 Biblische Theologie: Grundlagen der Bibelwissenschaften
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2, 1 Einführungsseminar; 1 Vorlesung
Kompetenzen Thema und Inhalte	<i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz im Umgang mit biblischen Texten; Fähigkeit zur Auslegung eines biblischen Texts anhand vorgegebener Methodenschritte unter Heranziehung bibelwissenschaftlicher Hilfsmittel. • Fähigkeit zur Orientierung im Kanon der biblischen Schriften. • Grundkenntnisse über Aufbau, Entstehung und zentrale Aussagen der biblischen Schriften. • Grundkenntnisse der Geschichte Israels bis zur Zerstörung des Zweiten Tempels und des frühen Christentums. • Fähigkeit zur hermeneutischen Reflexion des Verhältnisses der beiden Testamente. <i>Inhalte</i> Bibelkunde, Einleitung in die Schriften des AT und NT, Geschichte Israels und des frühen Christentums, Methoden der Schriftauslegung, Theologische Bedeutung der biblischen Schriften für Judentum und Christentum
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L1
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1–2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen
Organisationsform	1 Einführungsseminar AT oder NT, 1 Vorlesung AT oder NT; Selbststudium <i>Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Aktive Teilnahme an Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Klausur (60 min) [zur Vorlesung]
Anzahl der Credits für das Modul	6

Modulname	M 1.02 Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1, 1 Einführungsseminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	<i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz <ul style="list-style-type: none"> ○ Umgang mit der Lehr- (Dogmatik) und Handlungsgestalt (Ethik) des christlichen Glaubens. ○ Kenntnisse seiner geschichtlich geprägten Gestalt (Dogmengeschichte, Geschichte der christlichen Ethik) <i>Inhalte</i> Systematisch-theologische Positionen der Christentums-geschichte
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L1
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester; jedes Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen;
Organisationsform	1 Einführungsseminar; Selbststudium <i>Es wird empfohlen im gesamten Studium auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von systematischen und kirchengeschichtlichen Veranstaltungen zu achten.</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Aktive Teilnahme an der Veranstaltung 1 Modulprüfung: Klausur (60 min)
Anzahl der Credits für das Modul	3

Modulname	M 1.03 Religionspädagogik: Einführung in die Religionspädagogik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2, 1 Einführungsseminar; 1 Wahlveranstaltung
Kompetenzen Thema und Inhalt	<p><i>Kompetenzen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundkompetenzen zur Teilnahme an der Diskussion um Ziele und Inhalte religiöser Erziehung • Grundkenntnisse zur Struktur des Aufbaus und der Inhalte eines Studiums der Religionspädagogik • Grundkompetenzen zur Teilnahme an der Diskussion des Religionsbegriffs • Grundkenntnisse zur religiösen Struktur unserer (multireligiösen) Gesellschaft • Grundkenntnisse zur rechtlichen Stellung des Religionsunterrichts, der ReligionslehrerInnen und SchülerInnen • Grundkenntnisse des aktuellen Rahmenplans für den Evangelischen Religionsunterricht in der Grundschule • Grundkenntnisse methodischer Fragen und Ansätze zum Evangelischen Religionsunterricht <p><i>Inhalte</i></p> <p>Religionspädagogische Konzeptionen und Modelle zum Evangelischen Religionsunterricht, Struktur und Inhalte der Fachgebiete des Studiums der Evangelischen Religionspädagogik, Philosophische Religionskritik, Theologische Diskussion des Religionsbegriffs, Islam, Judentum und andere Religionen in der Bundesrepublik, Stimmen und Meinungen zur Diskussion um den Begriff einer multikulturellen- und multireligiösen Gesellschaft, Geschichte und Idee der Ökumenischen Bewegung, Religion und Religionsunterricht im Grundgesetz, der hessischen und anderer Landesverfassungen, Lehr- und Rahmenpläne zum ev. RU in der Grundschule, Methodische Ansätze und Gestaltungskonzepte zum RU</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L 1
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1–2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen;
Organisationsform	1 Einführungsseminar, 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorlesung); Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Portfolio (ca. 15 Seiten) [zum Einführungsseminar]
Anzahl der Credits für das Modul	6

Modulname	M 1.04 Biblische Theologie: Texte und Themen der biblischen Tradition I
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1, 1 Seminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	<i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz: Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden. <ul style="list-style-type: none"> ○ literaturwissenschaftliche Zugänge ○ historische Zugänge ○ kontextuelle Exegese ○ gender-bewusste Exegese ○ jüdische Schriftauslegung ○ Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte • Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge. • Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie. • Fähigkeit zur bibeldidaktischen Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen. <i>Inhalte</i> Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und neutestamentlichen Kanon; ausgewählte Themenfelder biblischer Theologie
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen Pflichtmodul für den Teilstudiengang L1
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen; das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 1.01 erfolgreich abgeschlossen wurde.
Organisationsform	1 Seminar; Selbststudium <i>Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Hausarbeit (10–12 Seiten) oder 1 Seminar-Präsentation
Anzahl der Credits für das Modul	4 (davon 2 für Fachdidaktik)

Modulname	M 1.05 Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: Entfaltung der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1, 1 Seminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	<p><i>Kompetenzen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Urteilskompetenz Fähigkeit zu theologischer und ethischer Urteilsfindung; Fähigkeit zur Elementarisierung theologischer Positionen, Konzeptionen und Begriffe • Vermittlungskompetenz Fähigkeit zur gegenwartsbezogenen Vermittlung von Grundsachverhalten des christlichen Glaubens <p><i>Inhalte</i></p> <p>Die Gestalt des christlichen Glaubens</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Das Sein Gottes (Theologie); ○ Die Selbsterschließung Gottes (Christologie) ○ Die Gegenwart Gottes (Pneumatologie) ○ Christentum und Neuzeit <p>Kontroversen und Vermittlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Glaube und Denken ○ Schöpfung und Evolution ○ Rationalität und Spiritualität <p>Systematische Theologie im Dialog der Wissenschaftsdisziplinen: Philosophie, Anthropologie, Natur-, Sozial- und Humanwissen- schaften.</p> <p>Ethische Begriffe (Freiheit, Gerechtigkeit, Gewissen, Verantwortung); Ethische Konzeptionen (Individuethik, Sozialethik, Verantwortungsethik); Angewandte Ethik (Bioethik, Medizinethik, Umweltethik etc.).</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L 1
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen; das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 1.02 erfolgreich abgeschlossen wurde.
Organisationsform	1 Seminar; Selbststudium <i>Es wird empfohlen im gesamten Studium auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von systematischen und kirchengeschichtlichen Veranstaltungen zu achten.</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Essay (ca. 10 Seiten)
Anzahl der Credits für das Modul	3

Modulname	M 1.06 Biblische Theologie: Texte und Themen der biblischen Tradition II
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1, 1 Wahlveranstaltung
Kompetenzen Thema und Inhalte	<i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz: Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden. <ul style="list-style-type: none"> ○ literaturwissenschaftliche Zugänge ○ historische Zugänge ○ kontextuelle Exegese ○ gender-bewusste Exegese ○ jüdische Schriftauslegung ○ Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte • Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge. • Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie. • Fähigkeit zur bibeldidaktischen Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen. <i>Inhalte</i> Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und neutestamentlichen Kanon; ausgewählte Themenfelder biblischer Theologie
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen Pflichtmodul für den Teilstudiengang L1
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen; das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 1.04 erfolgreich abgeschlossen wurde.
Organisationsform	1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorlesung); Selbststudium <i>Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Essay (ca. 10 Seiten)
Anzahl der Credits für das Modul	3

Modulname	M 1.07 Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: Vertiefung der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1, 1 Seminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	<p><i>Kompetenzen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Urteilskompetenz <ul style="list-style-type: none"> ○ Fähigkeit zu theologischer und ethischer Urteilsfindung; ○ Fähigkeit zur Elementarisierung theologischer Positionen, Konzeptionen und Begriffe • Vermittlungskompetenz <ul style="list-style-type: none"> ○ Fähigkeit zur gegenwartsbezogenen Vermittlung von Grundsachverhalten des christlichen Glaubens <p><i>Inhalte</i></p> <p>Die Gestalt des christlichen Glaubens</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Das Sein Gottes (Theologie); ○ Die Selbsterschließung Gottes (Christologie) ○ Die Gegenwart Gottes (Pneumatologie) Christentum und Neuzeit <p>Kontroversen und Vermittlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Glaube und Denken ○ Schöpfung und Evolution ○ Rationalität und Spiritualität <p>Systematische Theologie im Dialog der Wissenschaftsdisziplinen: Philosophie, Anthropologie, Natur-, Sozial- und Humanwissenschaften.</p> <p>Ethische Begriffe (Freiheit, Gerechtigkeit, Gewissen, Verantwortung);</p> <p>Ethische Konzeptionen (Individuethik, Sozialethik, Verantwortungsethik);</p> <p>Angewandte Ethik (Bioethik, Medizinethik, Umweltethik etc.).</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L 1
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen; das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 1.05 erfolgreich abgeschlossen wurde.
Organisationsform	1 Seminar; Selbststudium <i>Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung,	Studienleistung: Aktive Teilnahme an der Veranstaltung

Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	1 Modulprüfung: 1 Hausarbeit (10–12 Seiten)
Anzahl der Credits für das Modul	4

Modulname	M 1.08 Religionspädagogik: Einführung in die Unterrichtspraxis I
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2, 1 Seminar zur Unterrichtsplanung; 1 Wahlveranstaltung
Kompetenzen Thema und Inhalte	<i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz zur Analyse konkreten Religionsunterrichts, • Methodenkompetenz zur Planung, Gestaltung und Verschriftlichung eigener Unterrichtsentwürfe • Methoden- und Handlungskompetenz zur Durchführung eigener Entwürfe im Evangelischen Religionsunterricht • Methodenkompetenz zur kritischen Reflexion der eigenen Unterrichtsplanung und ihrer Verwirklichung im Unterricht <i>Inhalte</i> Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zum Evangelischen Religionsunterricht, Methoden der Unterrichtsbeobachtung und Beurteilung, Methoden der Lerngruppenanalyse, Methoden der Lernzielfindung und -formulierung, Methoden der Sachanalyse, Methoden der Unterrichtsgestaltung
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen Pflichtmodul für den Teilstudiengang L 1
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1–2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen; abgeschlossenes Modul M 1.03; für die Teilnahme am Seminar zur Unterrichtsplanung ist auch erfolgreiche Teilnahme am Blockpraktikum Voraussetzung.
Organisationsform	1 Seminar zur Unterrichtsplanung; 1 Wahlveranstaltung; Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Studienleistung: Aktive Teilnahme an der Veranstaltung 1 Modulprüfung: 1 Unterrichtsentwurf (ca. 10 Seiten)
Anzahl der Credits für das Modul	4

Modulname	M 1.09 Religionspädagogik: Einführung in die Unterrichtspraxis II (mit SPS)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2, 1 Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien; 1 Schulpraktische Studien
Kompetenzen Thema und Inhalte	<i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz zur Analyse konkreten Religionsunterrichts, • Methodenkompetenz zur Planung, Gestaltung und Verschriftlichung eigener Unterrichtsentwürfe • Methoden- und Handlungskompetenz zur Durchführung eigener Entwürfe im Evangelischen Religionsunterricht • Methodenkompetenz zur kritischen Reflexion der eigenen Unterrichtsplanung und ihrer Verwirklichung im Unterricht <i>Inhalte</i> Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zum Evangelischen Religionsunterricht, Methoden der Unterrichtsbeobachtung und Beurteilung, Methoden der Lerngruppenanalyse, Methoden der Lernzielfindung und -formulierung, Methoden der Sachanalyse, Methoden der Unterrichtsgestaltung
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen Wahlpflichtmodul für den Teilstudiengang L 1
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen; abgeschlossenes Modul 1.08
Organisationsform	1 Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien, 1 Schulpraktischen Studien, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: Entwurf, Durchführung und Reflexion einer Unterrichtseinheit im Rahmen der Schulpraktischen Studien (15–20 Seiten)
Anzahl der Credits für das Modul	6

Modulname	M 1.10 Religionspädagogik: Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1, 1 Seminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	<i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagogischer Zielvorstellungen und Lernzielbeschreibungen • Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagogischer Unterrichtsmodelle, Lehr- und Rahmenpläne • Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagogischer Theoriemodelle und Entwürfe • Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagogisch relevanter anthropologischer Entwürfe • Methodenkompetenz zur Reflexion der Rolle des/der Religionslehrers/in <i>Inhalte</i> Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zur Bestimmung der Lehr- und Lernzielbeschreibung für den Ev. Religionsunterricht. Religionspädagogische Unterrichtsmodelle, Lehr- und Rahmenpläne. Religionspädagogische Theoriemodelle und Entwürfe. Theologische, philosophische, psychologische Anthropologien.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L 1
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen; das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 1.09 erfolgreich abgeschlossen wurde.
Organisationsform	1 Seminar; Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Hausarbeit (10–12 Seiten)
Anzahl der Credits für das Modul	3

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften	Studiengang Lehramt an Grundschulen Teilstudiengang „Evangelische Religion“	Name der / des Studierenden	Matrikel-Nr.	
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator	Modulname	Modulcode/ -nummer	
Datum, Unterschrift Stempel des Fachbereichs	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung		Gesamtzahl Credits	Gesamtpunktzahl (-note)	
Art /Thema der Modulteilprüfung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der Studienleistung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
„Evangelische Religion“ für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
vom 03.07.2006**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“ für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang „Evangelische Religion“ entfallen hiervon 60 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang „Evangelische Religion“ 24 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für „Evangelische Religion“, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für „Evangelische Religion“ und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben

zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs „Evangelische Religion“ umfasst Module von insgesamt 60 Credits, wovon 29 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach „Evangelische Religion“ vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.
Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.
- Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Auf-

sichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik für das Lehramt an Gymnasien gewählt gehen die bezeichneten Module mit 16% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung

der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt „Evangelische Religion“ sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in „Evangelische Religion“ im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Ziel des Studiums ist der Erwerb der zur Erteilung des Fachs „Evangelische Religion“ benötigten Kompetenzen.

In enger Anlehnung an die Anforderungen von Schule und Unterricht erlernen die Studierenden in Theorie und Praxis die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs.

Orientiert an den theologischen Disziplinen erwerben die Studierenden in den Bereichen Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Religionspädagogik breite Grundlagenkenntnisse und das Wissen über den Stand der Forschung. Die für die Tätigkeit in Schule und Unterricht zentrale Vermittlungskompetenz ist der Bezugspunkt der Lehre in allen theologischen Disziplinen, die Didaktik integraler Bestandteil der Lehrangebote. Die Entwicklung religionspädagogischer Konzepte und Modelle für den Religionsunterricht wird vom Prozeß der Klärung der eigenen evangelischen Identität begleitet.

Angestrebt sind die fächerübergreifende wissenschaftliche Zusammenarbeit und die Verständigung mit anderen Lebensentwürfen, Weltanschauungen und Religionen. Diese Ziele beinhalten die Bereitschaft zu interdisziplinärer Kooperation und ökumenische Offenheit.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 2.01: Grundlagen der Bibelwissenschaften	8
Pflichtmodul	Modul 2.02 Einführung in die Systematische Theologie und die Kirchen- und Dogmengeschichte	4
Pflichtmodul	Modul 2.03: Einführung in die Religionspädagogik	8
Pflichtmodul	Modul 2.04: Texte und Themen der biblischen Tradition I	4
Pflichtmodul	Modul 2.05: Entfaltung der Systematischen. Theologie	5
Pflichtmodul	Modul 2.06: Texte und Themen der biblischen Tradition II	6
Pflichtmodul	Modul 2.07: Vertiefung der Systematischen. Theologie	6
Pflichtmodul	Modul 2.08: Einführung in die Unterrichtspraxis I	7
Pflichtmodul	Modul 2.09: Einführung in die Unterrichtspraxis II (mit SPS)	6
Pflichtmodul	Modul 2.10: Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis	6

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach „Evangelische Religion“ ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 2.01, 2.02 und 2.03 sowie die des Moduls 2.04 oder 2.05 bestanden sind.

- (3) Die Module 2.06, 2.07, 2.09 und eines der Module 2.04, 2.05, 2.10 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Wintersemester 2005/06 begonnen haben können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss „Evangelischer Religion“ erklären, dass für sie die Modulprüfungsordnung vom 25.05.2005 zur Anwendung kommen soll.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16.10.2006

Die Dekanin des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen

	Biblische Theologie	Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte	Religionspädagogik
6. Sem.			Modul 2.10 Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis (6c)
5. Sem.			Modul 2.09 Einführung in die Unterrichtspraxis II (mit SPS) (6c)
4. Sem.	Modul 2.06 Texte und Themen der biblischen Tradition II (6c)	Modul 2.07 Vertiefung der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte (6c)	Modul 2.08 Einführung in die Unterrichtspraxis I (7c)
Zwischenprüfung			
3. Sem.	Modul 2.04 Texte und Themen der biblischen Tradition I (4c)	Modul 2.05 Entfaltung der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte (5c)	
2. Sem.	Modul 2.01 Grundlagen der Bibelwissenschaften (8c)		Modul 2.03 Einführung in die Religionspädagogik (8c)
1. Sem.		Modul 2.02 Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte (4c)	

Anlage 2: Modulhandbuch Evangelische Religion Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

Modulname	M 2.01 Biblische Theologie: Grundlagen der Bibelwissenschaften
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3, 1 Einführungsseminar; 1 Vorlesung; 1 Wahlveranstaltung
Kompetenzen Thema und Inhalte	<i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz im Umgang mit biblischen Texten; Fähigkeit zur Auslegung eines biblischen Texts anhand vorgegebener Methodenschritte unter Heranziehung bibelwissenschaftlicher Hilfsmittel. • Fähigkeit zur Orientierung im Kanon der biblischen Schriften. • Grundkenntnisse über Aufbau, Entstehung und zentrale Aussagen der biblischen Schriften. • Grundkenntnisse der Geschichte Israels bis zur Zerstörung des Zweiten Tempels und des frühen Christentums. • Fähigkeit zur hermeneutischen Reflexion des Verhältnisses der beiden Testamente. <i>Inhalte</i> Bibelkunde, Einleitung in die Schriften des AT und NT, Geschichte Israels und des frühen Christentums, Methoden der Schriftauslegung, Theologische Bedeutung der biblischen Schriften für Judentum und Christentum
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L2
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1–2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen
Organisationsform	1 Einführungsseminar, 1 Vorlesung, 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorlesung); Selbststudium <i>Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: Klausur (60 min) [zur Vorlesung]
Anzahl der Credits für das Modul	8

Modulname	M 2.02 Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2, 1 Einführungsseminar, 1 Wahlveranstaltung
Kompetenzen Thema und Inhalte	<i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz <ul style="list-style-type: none"> ○ Umgang mit der Lehr- (Dogmatik) und Handlungsgestalt (Ethik) des christlichen Glaubens. ○ Kenntnisse seiner geschichtlich geprägten Gestalt (Kirchen- und Dogmengeschichte, Geschichte der christlichen Ethik) <i>Inhalte</i> Systematisch-theologische Positionen der Christentumsgeschichte
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen Pflichtmodul für den Teilstudiengang L 2
Dauer des Moduls/Angebotsturnus	1 Semester; jedes Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen
Organisationsform	1 Einführungsseminar, 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorlesung); Selbststudium <i>Es wird empfohlen im gesamten Studium auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von systematischen und kirchengeschichtlichen Veranstaltungen zu achten.</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Klausur (60 min)
Anzahl der Credits für das Modul	4

Modulname	M 2.03 Religionspädagogik: Einführung in die Religionspädagogik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3, 1 Einführungsseminar; 1 Seminar; 1 Wahlveranstaltung
Kompetenzen Thema und Inhalte	<i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Grundkompetenzen zur Teilnahme an der Diskussion um Ziele und Inhalte religiöser Erziehung • Grundkenntnisse zur Struktur des Aufbaus und der Inhalte eines Studiums der Religionspädagogik • Grundkompetenzen zur Teilnahme an der Diskussion des Religionsbegriffs • Grundkenntnisse zur religiösen Struktur unserer (multireligiösen) Gesellschaft • Grundkenntnisse zur rechtlichen Stellung des Religionsunterrichts, der ReligionslehrerInnen und SchülerInnen • Grundkenntnisse des aktuellen Rahmenplans für den Evangelischen Religionsunterricht in der Grundschule • Grundkenntnisse methodischer Fragen und Ansätze zum Evangelischen Religionsunterricht <i>Inhalte</i> Religionspädagogische Konzeptionen und Modelle zum Evangelischen Religionsunterricht, Struktur und Inhalte der Fachgebiete des Studiums der Evangelischen Religionspädagogik, Philosophische Religionskritik, Theologische Diskussion des Religionsbegriffs, Islam, Judentum und andere Religionen in der Bundesrepublik, Stimmen und Meinungen zur Diskussion um den Begriff einer multikulturellen- und multireligiösen Gesellschaft, Geschichte und Idee der Ökumenischen Bewegung, Religion und Religionsunterricht im Grundgesetz, der hessischen und anderer Landesverfassungen, Lehr- und Rahmenpläne zum ev. RU in der Grundschule, Methodische Ansätze und Gestaltungskonzepte zum RU
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L 2
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1–2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen
Organisationsform	1 Einführungsseminar; 1 Seminar; 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorlesung); Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 2 Modulteilprüfungen: 1 Portfolio (ca. 15 Seiten) [zum Einführungsseminar]; 1 Hausarbeit (10–15 Seiten) oder 1 Seminar-Präsentation [zum Seminar]
Anzahl der Credits für das Modul	8

Modulname	M 2.04 Biblische Theologie: Texte und Themen der biblischen Tradition I
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1, 1 Seminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	<p><i>Kompetenzen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz: Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden. <ul style="list-style-type: none"> ○ literaturwissenschaftliche Zugänge ○ historische Zugänge ○ kontextuelle Exegese ○ gender-bewusste Exegese ○ jüdische Schriftauslegung ○ Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte ○ Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge. • Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie. • Fähigkeit zur bibeldidaktischen Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen. <p><i>Inhalte</i></p> <p>Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und neutestamentlichen Kanon; ausgewählte Themenfelder biblischer Theologie</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L2
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen; das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 2.01 erfolgreich abgeschlossen wurde.
Organisationsform	1 Seminar AT oder NT; Selbststudium <i>Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Hausarbeit (10 – 15 Seiten) oder 1 Seminar-Präsentation
Anzahl der Credits für das Modul	4 (davon 1 für Fachdidaktik)

Modulname	M 2.05 Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: Entfaltung der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2, 1 Seminar; 1 Wahlveranstaltung
Kompetenzen Thema und Inhalte	<i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Urteilskompetenz Fähigkeit zu theologischer und ethischer Urteilsfindung; Fähigkeit zur Elementarisierung theologischer Positionen, Konzeptionen und Begriffe • Vermittlungskompetenz Fähigkeit zur gegenwartsbezogenen Vermittlung von Grundsachverhalten des christlichen Glaubens <i>Inhalte</i> Die Gestalt des christlichen Glaubens <ul style="list-style-type: none"> ○ Das Sein Gottes (Theologie); ○ Die Selbsterschließung Gottes (Christologie) ○ Die Gegenwart Gottes (Pneumatologie) Christentum und Neuzeit Kontroversen und Vermittlungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Glaube und Denken ○ Schöpfung und Evolution ○ Rationalität und Spiritualität Systematische Theologie im Dialog der Wissenschaftsdisziplinen: Philosophie, Anthropologie, Natur-, Sozial- und Humanwissen- schaften. Ethische Begriffe (Freiheit, Gerechtigkeit, Gewissen, Verantwortung); Ethische Konzeptionen (Individuethik, Sozialethik, Verantwortungsethik); Angewandte Ethik (Bioethik, Medizinethik, Umweltethik etc.).
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L 2
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1–2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen; das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 2.02 erfolgreich abgeschlossen wurde.
Organisationsform	1 Seminar, 1 Wahlveranstaltung; Selbststudium <i>Es wird empfohlen im gesamten Studium auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von systematischen und kirchengeschichtlichen Veranstaltungen zu achten.</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Hausarbeit (10–15 Seiten)
Anzahl der Credits für das Modul	5

Modulname	M 2.06 Biblische Theologie: Texte und Themen der biblischen Tradition II
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2, 1 Vorlesung; 1 Seminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	<i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz: Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden. <ul style="list-style-type: none"> ○ literaturwissenschaftliche Zugänge ○ historische Zugänge ○ kontextuelle Exegese ○ gender-bewusste Exegese ○ jüdische Schriftauslegung ○ Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte ○ Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge. • Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie. • Fähigkeit zur bibeldidaktischen Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen. <i>Inhalte</i> Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und neutestamentlichen Kanon; ausgewählte Themenfelder biblischer Theologie
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L2
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1–2 Semester; <i>jedes Semester</i>
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen; das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 2.04 erfolgreich abgeschlossen wurde.
Organisationsform	1 Vorlesung AT oder NT, 1 Seminar AT oder NT; Selbststudium <i>Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Hausarbeit (10 – 15 Seiten) oder 1 Seminar-Präsentation
Anzahl Leistungspunkte für das Modul	6 (davon 1 für Fachdidaktik)

Modulname	M 2.07 Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: Vertiefung der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2, 1 Seminar; 1 Wahlveranstaltung
Kompetenzen Thema und Inhalte	<i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Urteilskompetenz <ul style="list-style-type: none"> ○ Fähigkeit zu theologischer und ethischer Urteilsfindung; ○ Fähigkeit zur Elementarisierung theologischer Positionen, Konzeptionen und Begriffe • Vermittlungskompetenz <ul style="list-style-type: none"> ○ Fähigkeit zur gegenwartsbezogenen Vermittlung von Grundsachverhalten des christlichen Glaubens <i>Inhalte</i> Die Gestalt des christlichen Glaubens <ul style="list-style-type: none"> ○ Das Sein Gottes (Theologie); ○ Die Selbsterschließung Gottes (Christologie) ○ Die Gegenwart Gottes (Pneumatologie) Christentum und Neuzeit Kontroversen und Vermittlungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Glaube und Denken ○ Schöpfung und Evolution ○ Rationalität und Spiritualität Systematische Theologie im Dialog der Wissenschaftsdisziplinen: Philosophie, Anthropologie, Natur-, Sozial- und Humanwissenschaften. Ethische Begriffe (Freiheit, Gerechtigkeit, Gewissen, Verantwortung); Ethische Konzeptionen (Individuethik, Sozialethik, Verantwortungsethik); Angewandte Ethik (Bioethik, Medizinethik, Umweltethik etc.).
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L 2
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1–2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen; das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 2.05 erfolgreich abgeschlossen wurde.
Organisationsform	1 Seminar, 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorlesung); Selbststudium <i>Es wird empfohlen im gesamten Studium auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von systematischen und kirchengeschichtlichen Veranstaltungen zu achten.</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Hausarbeit (10–15 Seiten)
Anzahl der Credits für das Modul	6

Modulname	M 2.08 Religionspädagogik: Einführung in die Unterrichtspraxis I
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3, 1 Seminar zur Unterrichtsplanung; 2 Wahlveranstaltungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	<i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz zur Analyse konkreten Religionsunterrichts, • Methodenkompetenz zur Planung, Gestaltung und Verschriftlichung eigener Unterrichtsentwürfe • Methoden- und Handlungskompetenz zur Durchführung eigener Entwürfe im Evangelischen Religionsunterricht • Methodenkompetenz zur kritischen Reflexion der eigenen Unterrichtsplanung und ihrer Verwirklichung im Unterricht <i>Inhalte</i> Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zum Evangelischen Religionsunterricht, Methoden der Unterrichtsbeobachtung und Beurteilung, Methoden der Lerngruppenanalyse, Methoden der Lernzielfindung und -formulierung, Methoden der Sachanalyse, Methoden der Unterrichtsgestaltung
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L2
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1–2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen; abgeschlossenes Modul M 2.03; für die Teilnahme am Seminar zur Unterrichtsplanung ist auch die erfolgreiche Teilnahme am Blockpraktikum Voraussetzung.
Organisationsform	1 Seminar zur Unterrichtsplanung, 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorlesung); Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Unterrichtsentwurf (ca. 10 Seiten)
Anzahl der Credits für das Modul	7

Modulname	M 2.09 Religionspädagogik: Einführung in die Unterrichtspraxis II (mit SPS)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2, 1 Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien; 1 Schulpraktische Studien
Kompetenzen Thema und Inhalte	<i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz zur Analyse konkreten Religionsunterrichts, • Methodenkompetenz zur Planung, Gestaltung und Verschriftlichung eigener Unterrichtsentwürfe • Methoden- und Handlungskompetenz zur Durchführung eigener Entwürfe im Evangelischen Religionsunterricht • Methodenkompetenz zur kritischen Reflexion der eigenen Unterrichtsplanung und ihrer Verwirklichung im Unterricht <i>Inhalte</i> Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zum Evangelischen Religionsunterricht, Methoden der Unterrichtsbeobachtung und Beurteilung, Methoden der Lerngruppenanalyse, Methoden der Lernzielfindung und -formulierung, Methoden der Sachanalyse, Methoden der Unterrichtsgestaltung
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L2
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen; abgeschlossenes Modul 2.08
Organisationsform	1 Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien, 1 Schulpraktischen Studien; Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: Entwurf, Durchführung und Reflexion einer Unterrichtseinheit im Rahmen der schulpraktischen Studien (15–20 Seiten)
Anzahl der Credits für das Modul	6

Modulname	M 2.10 Religionspädagogik: Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2, 1 Seminar; 1 Wahlveranstaltung
Kompetenzen Thema und Inhalte	<i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagog. Zielvorstellungen und Lernzielbeschreibungen • Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagog. Unterrichtsmodelle, Lehr- und Rahmenpläne • Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagogischer Theoriemodelle und Entwürfe • Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagogisch relevanter anthropologischer Entwürfe • Methodenkompetenz zur Reflexion der Rolle des/der Religionslehrers/in <i>Inhalte</i> Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zur Bestimmung der Lehr- und Lernzielbeschreibung für den Ev. Religionsunterricht. Religionspädagogische Unterrichtsmodelle, Lehr- und Rahmenpläne. Religionspädagogische Theoriemodelle und Entwürfe. Theologische, philosophische, psychologische Anthropologien.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L 2
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 –2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen; abgeschlossenes Modul 2.09
Organisationsform	1 Seminar, 1 Wahlveranstaltung Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Hausarbeit (10–15 Seiten)
Anzahl der Credits für das Modul	6

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften	Studiengang Lehramt an Hauptschulen und Realschulen Teilstudiengang „Evangelische Religion“	Name der / des Studierenden		Matrikel-Nr.
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator	Modulname		Modulcode/ -nummer
Datum, Unterschrift	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung		Gesamtzahl Credits		Gesamtpunktzahl (-note)
Stempel des Fachbereichs					
Art /Thema der Modulteilprüfung					
	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der Studienleistung					
	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
„Evangelische Religion“ für das Lehramt an Gymnasien
vom 03.07.2006**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“
für das Lehramt an Gymnasien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“ für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel.
- (2) Für Studierende, die als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt haben, findet gem. §12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 die Modulprüfungsordnung für „Evangelische Religion“ für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen entsprechend Anwendung. Auf Antrag kann für „Evangelische Religion“ die Lehrberechtigung für die Sekundarstufen I und II erworben werden. In diesem Fall findet die vorliegende Ordnung Anwendung.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang „Evangelische Religion“ entfallen hiervon 94 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang „Evangelische Religion“ 37 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für „Evangelische Religion“, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für „Evangelische Religion“ und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die

Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs „Evangelische Religion“ umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 34 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.

- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach „Evangelische Religion“ vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.
Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.
- Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLBG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt „Evangelische Religion“ sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in „Evangelische Religion“ im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Ziel des Studiums ist der Erwerb der zur Erteilung des Fachs „Evangelische Religion“ benötigten Kompetenzen.

In enger Anlehnung an die Anforderungen von Schule und Unterricht erlernen die Studierenden in Theorie und Praxis die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs.

Orientiert an den theologischen Disziplinen erwerben die Studierenden in den Bereichen Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Religionspädagogik breite Grundlagenkenntnisse und das Wissen über den Stand der Forschung. Die für die Tätigkeit in Schule und Unterricht zentrale Vermittlungskompetenz ist der Bezugspunkt der Lehre in allen theologischen Disziplinen, die Didaktik integraler Bestandteil der Lehrangebote. Die Entwicklung religionspädagogischer Konzepte und Modelle für den Religionsunterricht wird vom Prozeß der Klärung der eigenen evangelischen Identität begleitet.

Angestrebt sind die fächerübergreifende wissenschaftliche Zusammenarbeit und die Verständigung mit anderen Lebensentwürfen, Weltanschauungen und Religionen. Diese Ziele beinhalten die Bereitschaft zu interdisziplinärer Kooperation und ökumenische Offenheit.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 3.01: Grundlagen der Bibelwissenschaften	11
Pflichtmodul	Modul 3.02: Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte	8
Pflichtmodul	Modul 3.03: Einführung in die Religionspädagogik	6
Pflichtmodul	Modul 3.04: Texte der biblischen Tradition	10
Pflichtmodul	Modul 3.05: Entfaltung der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte	8
Pflichtmodul	Modul 3.06: Einführung in die Unterrichtspraxis I	6
Pflichtmodul	Modul 3.07: Themen der biblischen Tradition	10
Pflichtmodul	Modul 3.08: Schwerpunkt Systematischen Theologie	9
Pflichtmodul	Modul 3.09: Einführung in die Unterrichtspraxis II (mit SPS)	6
Pflichtmodul	Modul 3.10: Schwerpunkt Kirchen- und Dogmengeschichte	8
Pflichtmodul	Modul 3.11: Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis	5
Pflichtmodul	Modul 3.12: Erarbeitung eines religionspädagogischen Schwerpunkts	7

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach „Evangelische Religion“ ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 3.01, 3.02 und 3.03 sowie die zwei der Module 3.04, 3.05 oder 3.06 bestanden sind. Außerdem sind für das Bestehen der Zwischenprüfung sprachliche Kompetenzen in Lateinisch (Kleines Latinum oder Äquivalent) und Griechisch (zweisemestriger Sprachkurs mit Abschluss „Geprüfte Griechischkenntnisse“ oder Äquivalent) nachzuweisen.
- (3) Die Module 3.07, 3.08, 3.09 und eines der Module 3.04, 3.05, 3.10, 3.11, 3.12 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien im Wintersemester 2005/06 begonnen haben können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss „Evangelische Religion“ erklären, dass für sie die Modulprüfungsordnung vom 25.05.2005 zur Anwendung kommen soll.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16.10.2006

Die Dekanin des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien

	Biblische Theologie	Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte	Religionspädagogik
8. Sem		Modul 3.10 Schwerpunkt Kirchen- und Dogmengeschichte (8c)	Modul 3.12 Erarbeitung eines religionspädagogischen Schwerpunktes (7c)
7. Sem			Modul 3.11 Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis (5c)
6. Sem.	Modul 3.07 Themen der biblischen Tradition (10c)	Modul 3.08 Schwerpunkt Systematische Theologie (9c)	Modul 3.09 Einführung in die Unterrichtspraxis II (mit SPS) (6c)
5. Sem.			
Zwischenprüfung			
4. Sem.	Modul 3.04 Texte der biblischen Tradition (10c)	Modul 3.05 Entfaltung der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte (8c)	Modul 3.06 Einführung in die Unterrichtspraxis I (6c)
3. Sem.			
2. Sem.	Modul 3.01 Grundlagen der Bibelwissenschaften (11c)	Modul 3.02 Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte (8c)	Modul 3.03 Einführung in die Religionspädagogik (6c)
1. Sem.			

Anlage 2: Modulhandbuch Evangelische Religion Lehramt an Gymnasien

Modulname	M 3.01 Biblische Theologie: Grundlagen der Bibelwissenschaften
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4, 1 Einführungsseminar; 1 Vorlesung; 2 Wahlveranstaltungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	<i>Kompetenzen</i> Methodenkompetenz im Umgang mit biblischen Texten; Fähigkeit zur Auslegung eines biblischen Texts anhand vorgegebener Methodenschritte unter Heranziehung bibelwissenschaftlicher Hilfsmittel. Fähigkeit zur Orientierung im Kanon der biblischen Schriften. <ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über Aufbau, Entstehung und zentrale Aussagen der biblischen Schriften. • Grundkenntnisse der Geschichte Israels bis zur Zerstörung des Zweiten Tempels und des frühen Christentums. • Fähigkeit zur hermeneutischen Reflexion des Verhältnisses der beiden Testamente. <i>Inhalte</i> Bibelkunde, Einleitung in die Schriften des AT und NT, Geschichte Israels und des frühen Christentums, Methoden der Schriftauslegung, Theologische Bedeutung der biblischen Schriften für Judentum und Christentum
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien Pflichtmodul für den Teilstudiengang L3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien
Organisationsform	1 Einführungsseminar, 1 Vorlesung 2 Wahlveranstaltungen (Vorlesung oder Seminar); Selbststudium <i>Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 210 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Klausur (60 min) [zur Vorlesung]
Anzahl der Credits für das Modul	11

Modulname	M 3.02 Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3, 1 Einführungsseminar; 1 Seminar; 1 Wahlveranstaltung
Kompetenzen Thema und Inhalte	<i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz <ul style="list-style-type: none"> ○ Umgang mit der Lehr- (Dogmatik) und Handlungsgestalt (Ethik) des christlichen Glaubens. ○ Kenntnisse seiner geschichtlich geprägten Gestalt (Dogmengeschichte, Geschichte der christlichen Ethik) <i>Inhalte</i> Systematisch-theologische Positionen der Christentumsgeschichte und ihre historische Einordnung
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien Pflichtmodul für den Teilstudiengang L 3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester; jedes Semester, das Einführungsseminar nur jedes Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien
Organisationsform	1 Einführungsseminar, 1 Seminar 1 Wahlveranstaltungen (Seminar oder Vorlesung); Selbststudium <i>Es wird empfohlen im gesamten Studium auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von systematischen und kirchengeschichtlichen Veranstaltungen zu achten.</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 2 Modulteilprüfungen: 1 Klausur (60 min) [zum Einführungsseminar] 1 Essay (ca. 10 Seiten) [zum Seminar]
Anzahl der Credits für das Modul	8

Modulname	M 3.03 Religionspädagogik: Einführung in die Religionspädagogik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2, 1 Einführungsseminar; 1 Wahlveranstaltung
Kompetenzen Thema und Inhalte	<p><i>Kompetenzen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundkompetenzen zur Teilnahme an der Diskussion um Ziele und Inhalte religiöser Erziehung • Grundkenntnisse zur Struktur des Aufbaus und der Inhalte eines Studiums der Religionspädagogik • Grundkompetenzen zur Teilnahme an der Diskussion des Religionsbegriffs • Grundkenntnisse zur religiösen Struktur unserer (multireligiösen) Gesellschaft • Grundkenntnisse zur rechtlichen Stellung des Religionsunterrichts, der ReligionslehrerInnen und SchülerInnen • Grundkenntnisse des aktuellen Rahmenplans für den Evangelischen Religionsunterricht in der Grundschule • Grundkenntnisse methodischer Fragen und Ansätze zum Evangelischen Religionsunterricht <p><i>Inhalte</i></p> <p>Religionspädagogische Konzeptionen und Modelle zum Evangelischen Religionsunterricht, Struktur und Inhalte der Fachgebiete des Studiums der Evangelischen Religionspädagogik, Philosophische Religionskritik, Theologische Diskussion des Religionsbegriffs, Islam, Judentum und andere Religionen in der Bundesrepublik, Stimmen und Meinungen zur Diskussion um den Begriff einer multikulturellen- und multireligiösen Gesellschaft, Geschichte und Idee der Ökumenischen Bewegung, Religion und Religionsunterricht im Grundgesetz, der hessischen und anderer Landesverfassungen, Lehr- und Rahmenpläne zum ev. RU in der Grundschule, Methodische Ansätze und Gestaltungskonzepte zum RU</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien Pflichtmodul für den Teilstudiengang L 3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 –2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien
Organisationsform	1 Einführungsseminar; 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorlesung); Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Studienleistung: Aktive Teilnahme in den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Portfolio (ca. 15 Seiten) [zum Einführungsseminar]
Anzahl der Credits für das Modul	6

Modulname	M 3.04 Biblische Theologie: Texte der biblischen Tradition
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3, 2 Seminare; 1 Vorlesung
Kompetenzen Thema und Inhalte	<p><i>Kompetenzen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz: Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden. <ul style="list-style-type: none"> ○ literaturwissenschaftliche Zugänge ○ historische Zugänge ○ kontextuelle Exegese ○ gender-bewusste Exegese ○ jüdische Schriftauslegung ○ Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte • Fähigkeit zur eigenständigen Auslegung biblischer Texte. • Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge. • Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie. • Fähigkeit zur bibeldidaktischen Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen. • Fähigkeit zur Korrelation von gegenwärtiger Lebenswelt und biblischen Texten. <p><i>Inhalte</i></p> <p>Exegese relevanter Textbereiche aus dem Alten und Neuen Testament und dem religionsgeschichtlichen Umfeld</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien Pflichtmodul für den Teilstudiengang L3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 3.01 erfolgreich abgeschlossen wurde.
Organisationsform	1 Vorlesung AT oder NT, 2 Seminare; Selbststudium <i>Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 210 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Hausarbeit (10 – 15 Seiten) oder 1 Seminar-Präsentation [zu einem der Seminare]
Anzahl der Credits für das Modul	10 (davon 2 für Fachdidaktik)

Modulname	M 3.05 Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: Entfaltung der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2, 2 Seminare
Kompetenzen Thema und Inhalte	<i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Urteilskompetenz <ul style="list-style-type: none"> ○ Fähigkeit zu theologischer und ethischer Urteilsfindung; ○ Fähigkeit zur Elementarisierung theologischer Positionen, Konzeptionen und Begriffe <i>Inhalte</i> Die Gestalt des christlichen Glaubens <ul style="list-style-type: none"> ○ Das Sein Gottes (Theologie); ○ Die Selbsterschließung Gottes (Christologie) ○ Die Gegenwart Gottes (Pneumatologie) Christentum und Neuzeit
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien Pflichtmodul für den Teilstudiengang L 3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1–2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 3.02 erfolgreich abgeschlossen wurde.
Organisationsform	2 Seminare; Selbststudium <i>Es wird empfohlen im gesamten Studium auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von systematischen und kirchengeschichtlichen Veranstaltungen zu achten.</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Hausarbeit (10 – 15 Seiten) [zu einem der beiden Seminare]
Anzahl der Credits für das Modul	8

Modulname	M 3.06 Religionspädagogik: Einführung in die Unterrichtspraxis I
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2, 1 Wahlveranstaltung; 1 Seminar zur Unterrichtsplanung
Kompetenzen Thema und Inhalte	<i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz zur Analyse konkreten Religionsunterrichts, • Methodenkompetenz zur Planung, Gestaltung und Verschriftlichung eigener Unterrichtsentwürfe • Methoden- und Handlungskompetenz zur Durchführung eigener Entwürfe im Evangelischen Religionsunterricht • Methodenkompetenz zur kritischen Reflexion der eigenen Unterrichtsplanung und ihrer Verwirklichung im Unterricht <i>Inhalte</i> Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zum Evangelischen Religionsunterricht, Methoden der Unterrichtsbeobachtung und Beurteilung, Methoden der Lerngruppenanalyse, Methoden der Lernzielfindung und -formulierung, Methoden der Sachanalyse, Methoden der Unterrichtsgestaltung
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L 3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1–2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; abgeschlossenes Modul 3.03; für die Teilnahme am Seminar zur Unterrichtsplanung ist auch die erfolgreiche Teilnahme Blockpraktikum Voraussetzung
Organisationsform	1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorlesung), 1 Seminar zur Unterrichtsplanung; Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 2 Modulteilprüfungen: 1 Unterrichtsentwurf (ca. 10 Seiten) 1 Essay (ca. 10 Seiten)
Anzahl der Credits für das Modul	6

Modulname	M 3.07 Biblische Theologie: Themen der biblischen Tradition
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3, 2 Seminare; 1 Vorlesung
Kompetenzen Thema und Inhalte	<i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung der hermeneutischen und theologischen Kompetenz. • Vertiefte Fähigkeit zur Reflexion des Verhältnisses von Altem und Neuem Testament • Methodische Kompetenz: <ul style="list-style-type: none"> ○ literaturwissenschaftliche Auslegung ○ historische Rekonstruktion ○ hermeneutische Reflexion ○ bibeldidaktische Einordnung • Fähigkeit zur theologischen Reflexion zentraler biblischer Themen: <i>Inhalte</i> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Themen der biblischen Tradition <ul style="list-style-type: none"> ○ Gott ○ Jesus Christus ○ Ethik ○ Gemeinschaft
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 3.04 erfolgreich abgeschlossen wurde.
Organisationsform	1 Vorlesung AT oder NT 2 Seminare; Selbststudium <i>Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 210 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Hausarbeit (10–15 Seiten) oder 1 Seminar-Präsentation [zu einem der beiden Seminare]
Anzahl der Credits für das Modul	10 (davon 2 für Fachdidaktik)

Modulname	M 3.08 Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: Schwerpunkt Systematische Theologie
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3, 2 Seminare, 1 Wahlveranstaltung
Kompetenzen Thema und Inhalte	<i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Urteilskompetenz <ul style="list-style-type: none"> ○ Fähigkeit zu theologischer und ethischer Urteilsfindung; ○ Fähigkeit zur Elementarisierung theologischer Positionen, Konzeptionen und Begriffe <i>Inhalte</i> Kontroversen und Vermittlungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Glaube und Denken ○ Schöpfung und Evolution ○ Rationalität und Spiritualität Systematische Theologie im Dialog der Wissenschaftsdisziplinen: Philosophie, Anthropologie, Natur-, Sozial- und Humanwissenschaften. Ethische Begriffe (Freiheit, Gerechtigkeit, Gewissen, Verantwortung); Ethische Konzeptionen (Individuethik, Sozialethik, Verantwortungsethik); Angewandte Ethik (Bioethik, Medizinethik, Umweltethik etc.).
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L 3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 3.05 erfolgreich abgeschlossen wurde.
Organisationsform	2 Seminare, 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorlesung); Selbststudium <i>Für dieses Modul zählen ausschließlich Veranstaltungen aus dem Bereich Systematik.</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Hausarbeit (10–15 Seiten) [zu einem der beiden Seminare]
Anzahl der Credits für das Modul	9

Modulname	M 3.09 Religionspädagogik: Einführung in die Unterrichtspraxis II (mit SPS)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2, 1 Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien; 1 Schulpraktische Studien
Kompetenzen Thema und Inhalte	<p><i>Kompetenzen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz zur Analyse konkreten Religionsunterrichts, • Methodenkompetenz zur Planung, Gestaltung und Verschriftlichung eigener Unterrichtsentwürfe • Methoden- und Handlungskompetenz zur Durchführung eigener Entwürfe im Evangelischen Religionsunterricht • Methodenkompetenz zur kritischen Reflexion der eigenen Unterrichtsplanung und ihrer Verwirklichung im Unterricht <p><i>Inhalte</i></p> <p>Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zum Evangelischen Religionsunterricht, Methoden der Unterrichtsbeobachtung und Beurteilung, Methoden der Lerngruppenanalyse, Methoden der Lernzielfindung und -formulierung, Methoden der Sachanalyse, Methoden der Unterrichtsgestaltung</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L 3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; abgeschlossenes Modul 3.06
Organisationsform	1 Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien, 1 Schulpraktischen Studien; Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: Entwurf, Durchführung und Reflexion einer Unterrichtseinheit im Rahmen der schulpraktischen Studien (20–25 Seiten)
Anzahl der Credits für das Modul	6

Modulname	M 3.10 Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: Schwerpunkt Kirchen- und Dogmengeschichte
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2, 1 Seminar; 1 Wahlveranstaltung
Kompetenzen Thema und Inhalte	<i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung kirchen- und dogmengeschichtlicher Kenntnisse • Aus- und Weiterbildung historischen Urteilsvermögens <i>Inhalte</i> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Epochen der Kirchen- und Dogmengeschichte • Einführung in die Religionswissenschaft Querschnittsthemen (Armut und Reichtum, Macht und Hierarchiebildung, Geschlechterverhältnis)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1-2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 3.05 erfolgreich abgeschlossen wurde.
Organisationsform	1 Seminar, 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorlesung); Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 180 Stunden <i>Für dieses Modul zählen ausschließlich Veranstaltungen aus dem Bereich Kirchen - und Dogmengeschichte</i>
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Hausarbeit (10 -15 Seiten) [zu einer der beiden Veranstaltungen]
Anzahl der Credits für das Modul	8

Modulname	M 3.11 Religionspädagogik: Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2, 1 Seminar; 1 Wahlveranstaltung
Kompetenzen Thema und Inhalte	<i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagogischer Zielvorstellungen und Lernzielbeschreibungen • Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagogischer Unterrichtsmodelle, Lehr- und Rahmenpläne • Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagogischer Theoriemodelle und Entwürfe • Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagogisch relevanter anthropologischer Entwürfe • Methodenkompetenz zur Reflexion der Rolle des/der Religionslehrers/in <i>Inhalte</i> Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zur Bestimmung der Lehr- und Lernzielbeschreibung für den Ev. Religionsunterricht. Religionspädagogische Unterrichtsmodelle, Lehr- und Rahmenpläne. Religionspädagogische Theoriemodelle und Entwürfe. Theologische, philosophische, psychologische Anthropologien.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L 3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 –2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; abgeschlossenes Modul 3.09
Organisationsformen	1 Seminar, 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorlesung); Selbststudium
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Essay (10–15 Seiten)
Anzahl der Credits für das Modul	5

Modulname	M 3.12 Religionspädagogik: Erarbeitung eines religionspädagogischen Schwerpunktes
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2, 1 Seminar; 1 Wahlveranstaltung
Kompetenzen Thema und Inhalte	<i>Kompetenzen</i> Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortentwicklung eines selbst gewählten religionspädagogischen Schwerpunktes <i>Inhalte</i> Grundfragen der Religionspädagogik, religiösen und ethischen Erziehung, Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zur Bestimmung der Lehr- und Lernzielbeschreibung für den Ev. Religionsunterricht. Religionspädagogische Unterrichtsmodelle, Kehr- und Rahmenpläne. Religionspädagogische Theoriemodelle und Entwürfe. Theologische, philosophische, psychologische Anthropologie.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L 3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 –2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; abgeschlossenes Modul 3.09
Organisationsform	1 Seminar, 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorlesung), Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
Anzahl der Credits für das Modul	7

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften	Studiengang Lehramt an Gymnasien Teilstudiengang „Evangelische Religion“	Name der / des Studierenden	Matrikel-Nr.	
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator	Modulname	Modulcode/ -nummer	
Datum, Unterschrift Stempel des Fachbereichs	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung		Gesamtzahl Credits	Gesamtpunktzahl (-note)	
Art /Thema der Modulteilprüfung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der Studienleistung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Englisch für das Lehramt an Grundschulen
vom 28.06.2006**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Englisch
für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Englisch entfallen hiervon 42 Credits, sofern die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien in diesem Teilstudiengang absolviert werden, ansonsten 36 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Englisch 16 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Englisch, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Englisch und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und ach

tet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Englisch umfasst Module von insgesamt 42 Credits, wovon 20 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Werden in Englisch keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien absolviert, umfasst es Module von insgesamt 36 Credits, wovon 14 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Englisch drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (3) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen eingeschrieben ist.
- (4) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 - 1. schriftliche Prüfung
 - 2. mündliche Prüfung
 - 3. fachpraktische Prüfung.
 Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person

ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (5) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (6) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (7) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 14% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Werden in Englisch keine fachdidaktischen schulpraktischen Studien absolviert, gehen die Module mit 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (8) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (5) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (6) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (7) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch überprüft werden.
- (8) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Englisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Englisch im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Englisch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Studium soll die sprachlichen, fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für das angestrebte Lehramt im Fach Englisch vermitteln. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte des anglophonen Raums, insbesondere Großbritanniens, Irlands und der USA, sowie mit den Lehr- und Lernprozessen im Englischunterricht.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	Modul 1	Basismodul Sprachpraxis 1	4c
Pflicht	Modul 2	Basismodul Fachdidaktik	3c
Pflicht	Modul 3a	Basismodul Fachwissenschaften (nur Linguistik und Literaturwissenschaft)	6c
Pflicht	Modul 4	Aufbaumodul Sprachpraxis 2	6c
Pflicht	Modul 5a	Aufbaumodul Fachdidaktik	4c
Pflicht	Modul 9	Qualifikationsmodul Sprachpraxis	6c
Wahlpflicht	Modul 10	SPS Englisch	6c
Pflicht	Modul 14a	Qualifikationsmodul Fachdidaktik	7c

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Englisch ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2, 3a und 5a bestanden sind.
- (3) Die Module 3a, 9 und 14a gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (4) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (5) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.
- (6) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Grundschulen im Wintersemester 2005/06 begonnen haben können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch erklären, dass für Sie die Modulprüfungsordnung vom 13.07.2005 zur Anwendung kommen soll.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16.10.2006

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt Englisch an Grundschulen

Beispielstudienplan L 1

1 Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Modul 1: Basismodul Sprachpraxis 1 (4c)		Modul 4: Aufbaumodul Sprachpraxis 2 (6c)		Modul 9: Qualifikationsmodul Sprachpraxis 3 (6c)	
Modul 2: Basismodul Fachdidaktik (3c)		Modul 5a: Aufbaumodul Fachdidaktik (4c)		Modul 14a: Qualifikations- modul Fachdidaktik (7c)	
Modul 3a: Basismodul Fachwissenschaften (nur Linguistik und LitWiss) (6c)			Modul 10: SPS Englisch (6c)		

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Englisch an Grundschulen

Modulname	Modul 1 (Basismodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Übungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen; Einführung in die deutsch-englische Übersetzung. Erreichen der Schwelle zwischen „selbständiger“ und „kompetenter“ Verwendung der Sprache (B2/C1, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen).
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien
Organisationsform	Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten).
Anzahl Leistungspunkte für das Modul	4

Modulname	Modul 2 (Basismodul Fachdidaktik): Grundlagen der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und Interkulturellen Kommunikation
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Orientierungskurs
Kompetenzen Thema und Inhalte	Einführung in die Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und Interkulturelle Kommunikation: Erwerb von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung sowie der Interkulturellen Kommunikation. Orientierender Überblick zu Unterrichtszielen, -methoden und -materialien im schulischen Englischunterricht. Anbahnung von Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im Englischunterricht. Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens einschl. der Nutzung von fachspezifischen Online-Datenbanken.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> 2 Modulteilprüfungen: Klausur (ca. 45 Minuten) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 4 Seiten).
Anzahl Credits für das Modul	3

Modulname	Modul 3a (Basismodul Fachwissenschaften): Grundlagen der Linguistik und der Literaturwissenschaft
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Orientierungskurse
Kompetenzen Thema und Inhalte	Linguistik: Kenntnis der Hauptgebiete, Terminologie und Methoden der Linguistik, Grundwissen in den Bereichen Sprachgeschichte, Phonetik und Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Semiotik sowie zur theoretischen Linguistik. Fähigkeit, dieses Wissen in gesellschaftlichen und pädagogischen Kontexten auf die englische Sprache anzuwenden. Literaturwissenschaft: Erwerb von literaturwissenschaftlichem Grundlagenwissen: Einführung in zentrale philologische Arbeitsweisen, Einübung von Textanalyse und Interpretation, Überblick über Literaturepochen und -gattungen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 oder 2 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen
Organisationsform	Vorlesung und/oder Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 45 Stunden (30 Linguistik, 15 Literatur) Selbststudium (inkl. Klausurvorbereitung): 135 Stunden (60 Linguistik, 75 Literatur)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 2 Klausuren, die auch in mehrere kürzere Teilklausuren unterteilt werden können (Linguistik: ca. 90 Minuten, Literaturwissenschaft: ca. 90 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 4 (Aufbaumodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Übungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	Weiterentwicklung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks- vermögens, einschließlich deutsch-englischer Übersetzungskompetenz. „Kompetente Sprachverwendung“ im Sinne der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl Leistungspunkte für das Modul	6

Modulname	Modul 5a (Aufbaumodul Fachdidaktik): Entwicklung fremdsprachlicher Lehr- und Lernkompetenzen im schulischen Englischunterricht: Medien, Kultur und Sprache
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Proseminar <u>oder</u> 1 Vorlesung
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertiefung von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und/oder der Interkulturellen Kommunikation. Aufbau von Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im schulischen Englischunterricht einschließlich des zielgruppengerechten und schulartspezifischen (L1) Einsatzes von Medien, Unterrichtsmethoden, -materialien und Arbeitsformen unter den jeweiligen institutionellen Rahmenbedingungen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik
Organisationsform	Seminar oder Vorlesung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (ca. 10 Seiten) <u>oder</u> 1 Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> 1 Projektarbeit <u>oder</u> 1 Portfolio (jeweils in englischer Sprache) als Modulabschlussprüfung.
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 9 (Qualifizierungsmodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 3
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Übungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	Verfeinerung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögens, einschließlich deutsch-englischer Übersetzungskompetenz Ziel ist die kompetente Sprachverwendung im Sinne des Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 4 Stunden).
Anzahl Leistungspunkte für das Modul	6

Modulname	Modul 10 (Qualifizierungsmodul Fachdidaktik): Schulpraktische Studien Englisch
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 SPS-Seminar Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche
Kompetenzen Thema und Inhalte	Studierende hospitieren an der Praktikumsschule und planen Unterricht im Fach Englisch fach- und sachgerecht, gestalten ihn fachlich, methodisch und kommunikativ sinnvoll. Die diesbezügliche Planung, Reflexion, Analyse und Evaluation erfolgt im semesterbegleitenden Seminar.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien bzw. berufliche Schulen Zwischenprüfung und Abschluss des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Seminar Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche
Studentischer Arbeitsaufwand	Für das SPS-Seminar: Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Für Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche (einschl. Vor- und Nachbereitung): Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: Verlaufspläne, Unterrichtsentwürfe und Evaluation/Reflexion (ca. 15 Seiten) als Modulabschlussprüfung.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 14a (Qualifizierungsmodul Fachdidaktik): Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen Lernens und interkultureller Kommunikation im Englischunterricht der Grundschule
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Hauptseminar und 1 Kolloquium
Kompetenzen Thema und Inhalte	Erwerb von spezialisierten Kenntnissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und/oder der Interkulturellen Kommunikation unter besonderer Berücksichtigung der Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens in der Grundschule. Erwerb von diagnostischen und forschungsmethodischen Kompetenzen in Bezug auf den zielgruppengerechten Einsatz von Unterrichtsmethoden, -materialien und Arbeitsformen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <u>oder</u> 1 Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> 1 Portfolio <u>oder</u> 1 Projektarbeit (jeweils in englischer Sprache) als Modulabschlussprüfung.
Anzahl Credits für das Modul	7

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel</i> <i>Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften</i>	<i>Studiengang</i> <i>Lehramt an Grundschulen</i> <i>Teilstudiengang Englisch</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/</i> <i>Wahlpflichtmodul</i> <i>(nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i> <i>Stempel des Fachbereichs</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i> <i>-auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i> <i>(=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
vom 28.06.2006**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Englisch
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Englisch entfallen hiervon 60 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Englisch 24 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Englisch, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Englisch und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und ach

tet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Englisch umfasst Module von insgesamt 60 Credits, wovon 29 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Englisch vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (3) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingeschrieben ist.
- (4) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 - 1. schriftliche Prüfung
 - 2. mündliche Prüfung
 - 3. fachpraktische Prüfung.
 Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person

ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik für das Lehramt an Gymnasien gewählt, gehen die bezeichneten Module mit 16% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Englisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Englisch im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Englisch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Studium soll die sprachlichen, fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für das angestrebte Lehramt im Fach Englisch vermitteln. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte des anglophonen Raums, insbesondere Großbritanniens, Irlands und der USA, sowie mit den Lehr- und Lernprozessen im Englischunterricht.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	Modul 1	Basismodul Sprachpraxis 1	4c
Pflicht	Modul 2	Basismodul Fachdidaktik	3c
Pflicht	Modul 3b	Basismodul Fachwissenschaften	9c
Pflicht	Modul 4	Aufbaumodul Sprachpraxis 2	6c
Pflicht	Modul 5b	Aufbaumodul Fachdidaktik	8c
Wahlpflicht	Modul 6	Aufbaumodul Linguistik	6c
	oder		
	Modul 7a	Aufbaumodul Landeswissenschaften	
	oder		
	Modul 8a	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	
Pflicht	Modul 9	Qualifikationsmodul Sprachpraxis	6c
Pflicht	Modul 10	SPS Englisch	6c
Pflicht	Modul 14b	Qualifikationsmodul Fachdidaktik	12c

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Englisch ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen 1, 2, 3b und 5b bestanden sind.
- (3) Die Module 3b, 9, 14b und eines der Module 6, 7a oder 8a gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die

bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Wintersemester 2005/06 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch erklären, dass für Sie die Modulprüfungsordnung vom 13.07.2005 zur Anwendung kommen soll.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16.10.2006

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen

Beispielstudienplan L 2

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Modul 1: Basismodul Sprachpraxis 1 (4c)		Modul 4: Aufbaumodul Sprachpraxis 2 (6c)		Modul 9: Qualifikationsmodul Sprachpraxis 3 (6c)	
Modul 2: Basismodul Fachdidaktik (3c)	Modul 5b: Aufbaumodul Fachdidaktik (8c) (1 oder 2 Semester)			Modul 14b: Qualifikationsmodul Fachdidaktik (12c)	
Modul 3b: Basismodul Fachwissenschaften (9c) (1 oder 2 Semester)			Modul 10: SPS Englisch (6c)	<u>Ein</u> Aufbaumodul Fachwissenschaft, Wahl aus: Modul 6: Aufbaumodul Linguistik (6c) (1 oder 2 Semester Modul 7a: Aufbaumodul Landeswissenschaften (6c) Modul 8a: Aufbaumodul Literaturwissenschaft (6c) (1 oder 2 Semester)	

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen

Modulname	Modul 1 (Basismodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Übungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen; Einführung in die deutsch-englische Übersetzung. Erreichen der Schwelle zwischen „selbständiger“ und „kompetenter“ Verwendung der Sprache (B2/C1, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen).
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien
Organisationsform	Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten).
Anzahl Leistungspunkte für das Modul	4

Modulname	Modul 2 (Basismodul Fachdidaktik): Grundlagen der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und Interkulturellen Kommunikation
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Orientierungskurs
Kompetenzen Thema und Inhalte	Einführung in die Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und Interkulturelle Kommunikation: Erwerb von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung sowie der Interkulturellen Kommunikation. Orientierender Überblick zu Unterrichtszielen, -methoden und -materialien im schulischen Englischunterricht. Anbahnung von Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im Englischunterricht. Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens einschl. der Nutzung von fachspezifischen Online-Datenbanken.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> 2 Modulteilprüfungen: Klausur (ca. 45 Minuten) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 4 Seiten).
Anzahl Credits für das Modul	3

Modulname	Modul 3b (Basismodul Fachwissenschaften): Grundlagen der Linguistik, der Literatur- und Landeswissenschaft
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Orientierungskurse (Landes- und Literaturwissenschaften in einem kombinierten OK)
Kompetenzen Thema und Inhalte	Linguistik: Kenntnis der Hauptgebiete, Terminologie und Methoden der Linguistik, Grundwissen in den Bereichen Sprachgeschichte, Phonetik und Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Semiotik sowie zur theoretischen Linguistik. Fähigkeit, dieses Wissen in gesellschaftlichen und pädagogischen Kontexten auf die englische Sprache anzuwenden. Landeswissenschaften: Erwerb von landeswissenschaftlichem Grundlagenwissen zu USA und Großbritannien: grundlegende Fragestellungen und Methoden des Fachs, historische und gesellschaftliche Konturen, politisches System, Einführung in die Fachliteratur, Recherche, wissenschaftliches Lesen, Konzeption wissenschaftlicher Fragestellungen. Literaturwissenschaft: Erwerb von literaturwissenschaftlichem Grundlagenwissen: Einführung in zentrale philologische Arbeitsweisen, Einübung von Textanalyse und Interpretation, Überblick über Literaturepochen und -gattungen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 oder 2 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen bzw. Lehramt Englisch an Gymnasien
Organisationsform	Vorlesung und/oder Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium (inkl. Klausurvorbereitung): 210 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	kumulative Modulprüfung: 3 Klausuren, die auch in mehrere kürzere Teilklausuren unterteilt werden können (Linguistik: insgesamt ca. 90 Minuten, Landeswissenschaft: insgesamt ca. 90 Minuten, Literaturwissenschaft: insgesamt ca. 90 Minuten).
Anzahl Credits für das Modul	9

Modulname	Modul 4 (Aufbaumodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Übungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	Weiterentwicklung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks- vermögens, einschließlich deutsch-englischer Übersetzungskompetenz. „Kompetente Sprachverwendung“ im Sinne der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl Leistungspunkte für das Modul	6

Modulname	Modul 5b (Aufbaumodul Fachdidaktik): Entwicklung fremdsprachlicher Lehr- und Lernkompetenzen im schulischen Englischunterricht: Medien, Kultur und Sprache
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Proseminare <u>oder</u> 1 Vorlesung plus 1 Proseminar <u>oder</u> 1 Projektseminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertiefung von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und/oder der Interkulturellen Kommunikation. Aufbau von Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im schulischen Englischunterricht einschließlich des zielgruppengerechten und schulartspezifischen (L2, L3) Einsatzes von Medien, Unterrichtsmethoden, -materialien und Arbeitsformen unter den jeweiligen institutionellen Rahmenbedingungen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 oder 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik
Organisationsform	Seminar oder Vorlesung oder Seminar plus Projekt
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <u>oder</u> 1 Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> 1 Projektarbeit <u>oder</u> 1 Portfolio (jeweils in englischer Sprache) als Modulabschlussprüfung.
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 6: Aufbaumodul Linguistik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Proseminare oder 1 Proseminar und 1 Vorlesung (1h) und 1 Übung (1h)
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertieftes Wissen in der theoretischen und angewandten Linguistik, Methodenbewusstsein sowie Fähigkeit zur Bearbeitung von Themen der linguistischen Forschung.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Gymnasien Lehramt an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 oder 2 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Gymnasien oder Lehramt an Haupt- und Realschulen erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachwissenschaften erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Proseminar Vorlesung Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium(inkl. Klausurvorbereitung und Hausarbeit): 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Kumulative Modulprüfung: 2 Hausarbeiten (je ca. 10 Seiten) <u>oder</u> 1 Hausarbeit (ca. 10 Seiten) und 1 Klausur (ca. 90 Minuten).
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 7a: Aufbaumodul Landeswissenschaften
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Proseminare
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertiefung von landeswissenschaftlichem Grundlagenwissen: Vertiefende selbständigere Anwendung der im Basismodul erworbenen Kompetenzen (Recherche, historisch-polit. Kontextualisierung von Quellen, wiss. Lektüre von Sekundärliteratur) in Anwendung auf spezifische landeswissenschaftliche Themen. Kompetenzerwerb: Analyse von Quellen und Sekundärliteratur, mündliche Präsentation und wissenschaftliches Schreiben.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jährlich (jeweils mindestens 1 Proseminar in einem Semester)
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachwissenschaften und des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden (inkl. Hausarbeiten)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: projektorientierte Gruppenarbeit und/oder Präsentation kumulative Modulprüfungsleistung: 2 Hausarbeiten (je ca. 10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 8a: Aufbaumodul Literaturwissenschaft
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Proseminare
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertiefung von literaturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, Erweiterung literaturhistorischer und -theoretischer Kenntnisse, Schulung textanalytischer und interpretatorischer Fähigkeiten im kulturhistorischen Kontext.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 oder 2 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachwissenschaften und des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden (inkl. Hausarbeiten)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 2 Hausarbeiten (je ca. 10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 9 (Qualifikationsmodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 3
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Übungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	Verfeinerung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögens, einschließlich deutsch-englischer Übersetzungskompetenz Ziel ist die kompetente Sprachverwendung im Sinne des Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 4 Stunden).
Anzahl Leistungspunkte für das Modul	6

Modulname	Modul 10 (Qualifikationsmodul Fachdidaktik): Schulpraktische Studien Englisch
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 SPS-Seminar Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche
Kompetenzen Thema und Inhalte	Studierende hospitieren an der Praktikumsschule und planen Unterricht im Fach Englisch fach- und sachgerecht, gestalten ihn fachlich, methodisch und kommunikativ sinnvoll. Die diesbezügliche Planung, Reflexion, Analyse und Evaluation erfolgt im semesterbegleitenden Seminar.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien bzw. berufliche Schulen Zwischenprüfung und Abschluss des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Seminar Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche
Studentischer Arbeitsaufwand	Für das SPS-Seminar: Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Für Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche (einschl. Vor- und Nachbereitung): Präsenzzeit: 45 Stunden Selbststudium: 45 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: Verlaufspläne, Unterrichtsentwürfe und Evaluation/Reflexion (ca. 15 Seiten) als Modulabschlussprüfung.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 14b (Qualifikationsmodul Fachdidaktik): Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen Lernens und interkultureller Kommunikation im Englischunterricht der Sekundarstufe I und II
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Hauptseminare und 1 Kolloquium <u>oder</u> 1 Projektseminar und 1 Kolloquium
Kompetenzen Thema und Inhalte	Erwerb von spezialisierten Kenntnissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und/oder der Interkulturellen Kommunikation unter besonderer Berücksichtigung der Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens in der Sekundarstufe I und II. Erwerb von diagnostischen und forschungsmethodischen Kompetenzen in Bezug auf den zielgruppengerechten Einsatz von Unterrichtsmethoden, -materialien und Arbeitsformen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 oder 2 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminar oder Seminar plus Projekt
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 270 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (ca. 20 Seiten) <u>oder</u> 1 Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> 1 Portfolio <u>oder</u> 1 Projektarbeit (jeweils in englischer Sprache) als Modulabschlussprüfung.
Anzahl Credits für das Modul	12

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel</i> <i>Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften</i>	<i>Studiengang</i> <i>Lehramt an Haupt- und Realschulen</i> <i>Teilstudiengang Englisch</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>	<i>Matrikel-Nr.</i>	
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/</i> <i>Wahlpflichtmodul</i> <i>(nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>	<i>Modulcode/ -nummer</i>	
<i>Datum, Unterschrift</i> <i>Stempel des Fachbereichs</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>	<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>	
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i> <i>-auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i> <i>(=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Englisch für das Lehramt an Gymnasien
vom 28.06.2006**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Englisch
für das Lehramt an Gymnasien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel.
- (2) Für Studierende, die als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt haben, findet gem. §12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 die Modulprüfungsordnung für Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen entsprechend Anwendung. Auf Antrag kann für Englisch die Lehrberechtigung für die Sekundarstufen I und II erworben werden. In diesem Fall findet die vorliegende Ordnung Anwendung.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Englisch entfallen hiervon 94 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Englisch 37 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Englisch, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Englisch und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem

Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Englisch umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 29 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.

- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Englisch vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (3) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (4) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 - 1. schriftliche Prüfung
 - 2. mündliche Prüfung
 - 3. fachpraktische Prüfung.
 Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
- | | |
|-----------------|---|
| 15/14/13 Punkte | entsprechen der Note „sehr gut (1)“, |
| 12/11/10 Punkte | entsprechen der Note „gut (2)“ |
| 9/8/7 Punkte | entsprechen der Note „befriedigend (3)“ |
| 6/5/4 Punkte | entsprechen der Note „ausreichend (4)“ |
| 3/2/1 Punkte | entsprechen der Note „mangelhaft (5)“ |
| 0 Punkte | entsprechen der Note „ungenügend (6)“. |

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt, gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Englisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Englisch im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Englisch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Studium soll die sprachlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten für das angestrebte Lehramt im Fach Englisch vermitteln. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte des anglophonen Raums, insbesondere Großbritanniens, Irlands und der USA, sowie mit den Lehr- und Lernprozessen im Englischunterricht.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	Modul 1	Basismodul Sprachpraxis 1	4c
Pflicht	Modul 2	Basismodul Fachdidaktik	3c
Pflicht	Modul 3b	Basismodul Fachwissenschaften	9c
Pflicht	Modul 4	Aufbaumodul Sprachpraxis 2	6c
Pflicht	Modul 5b	Aufbaumodul Fachdidaktik	8c
2 Wahlpflicht- module	Modul 6	Aufbaumodul Linguistik	6c
	und/ oder		
	Modul 7b	Aufbaumodul Landeswissenschaften	8c
	und/ oder		
	Modul 8b	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	6c
Pflicht	Modul 9	Qualifikationsmodul Sprachpraxis	6c
Pflicht	Modul 10	SPS Englisch	6c
2 Wahlpflicht- module	Modul 11	Qualifikationsmodul Linguistik	14c
	und/ oder		
	Modul 12	Qualifikationsmodul Landeswissenschaften	12c
	und/ oder		
	Modul 13	Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft	14c
Pflicht	Modul 14b	Qualifikationsmodul Fachdidaktik	12c

In den Fachwissenschaften können nur Qualifikationsmodule derjenigen Fachgebiete gewählt werden, in denen zuvor die entsprechenden Aufbaumodule abgeleistet wurden.

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Englisch ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2, 3b, 4, 5b und zwei der Module 6, 7b oder 8b bestanden sind.
- (3) Die Module 9 und 14b sowie zwei der Module 11, 12 und 13 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien im Wintersemester 2005/06 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch erklären, dass für Sie die Modulprüfungsordnung vom 13.07.2005 zur Anwendung kommen soll.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16.10.2006

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Anlage 1: Studienplan für das Lehramt Englisch an Gymnasien

Beispielstudienplan L 3

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester
Modul 1: Basismodul Sprachpraxis 1 (4c)		Modul 4: Aufbaumodul Sprachpraxis 2 (6c)		Modul 9: Qualifikationsmodul Sprachpraxis 3 (6c)		Modul 14b: Qualifikationsmodul Fachdidaktik (12c) (1 oder 2 Semester)		
Modul 2: Basismodul Fachdidaktik (3c)		Modul 5b: Aufbaumodul Fachdidaktik (8c) (1 oder 2 Semester)		Modul 10: SPS Englisch (6c)				
Modul 3b: Basismodul Fachwissenschaften (9c) (1 oder 2 Semester)		<u>Zwei</u> Aufbaumodule Fachwissenschaft, Wahl aus: Modul 6: Aufbaumodul Linguistik (6c) (1 oder 2 Semester) Modul 7b: Aufbaumodul Landeswissenschaften (8c) Modul 8b: Aufbaumodul Literaturwissenschaft (6c) (1 oder 2 Semester)		<u>Zwei</u> Qualifikationsmodule Fachwissenschaft (3–4 Semester, bzw. 2 Semester Landeswissenschaften), Wahl aus: Modul 11: Qualifikationsmodul Linguistik (14c) Modul 12: Qualifikationsmodul Landeswissenschaften (12c) Modul 13: Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft (14c)				

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Englisch an Gymnasien

Modulname	Modul 1 (Basismodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Übungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen; Einführung in die deutsch-englische Übersetzung. Erreichen der Schwelle zwischen „selbständiger“ und „kompetenter“ Verwendung der Sprache (B2/C1, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen).
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien
Organisationsform	Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten).
Anzahl Leistungspunkte für das Modul	4

Modulname	Modul 2 (Basismodul Fachdidaktik): Grundlagen der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und Interkulturellen Kommunikation
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Orientierungskurs
Kompetenzen Thema und Inhalte	Einführung in die Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und Interkulturelle Kommunikation: Erwerb von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung sowie der Interkulturellen Kommunikation. Orientierender Überblick zu Unterrichtszielen, -methoden und -materialien im schulischen Englischunterricht. Anbahnung von Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im Englischunterricht. Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens einschl. der Nutzung von fachspezifischen Online-Datenbanken.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> 2 Modulteilprüfungen: Klausur (ca. 45 Minuten) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 4 Seiten).
Anzahl Credits für das Modul	3

Modulname	Modul 3b (Basismodul Fachwissenschaften): Grundlagen der Linguistik, der Literatur- und Landeswissenschaft
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Orientierungskurse (Landes- und Literaturwissenschaften in einem kombinierten OK)
Kompetenzen Thema und Inhalte	Linguistik: Kenntnis der Hauptgebiete, Terminologie und Methoden der Linguistik, Grundwissen in den Bereichen Sprachgeschichte, Phonetik und Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Semiotik sowie zur theoretischen Linguistik. Fähigkeit, dieses Wissen in gesellschaftlichen und pädagogischen Kontexten auf die englische Sprache anzuwenden. Landeswissenschaften: Erwerb von landeswissenschaftlichem Grundlagenwissen zu USA und Großbritannien: grundlegende Fragestellungen und Methoden des Fachs, historische und gesellschaftliche Konturen, politisches System, Einführung in die Fachliteratur, Recherche, wissenschaftliches Lesen, Konzeption wissenschaftlicher Fragestellungen. Literaturwissenschaft: Erwerb von literaturwissenschaftlichem Grundlagenwissen: Einführung in zentrale philologische Arbeitsweisen, Einübung von Textanalyse und Interpretation, Überblick über Literaturepochen und -gattungen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 oder 2 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen bzw. Lehramt Englisch an Gymnasien
Organisationsform	Vorlesung und/oder Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium (inkl. Klausurvorbereitung): 210 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	kumulative Modulprüfung: 3 Klausuren, die auch in mehrere kürzere Teilklausuren unterteilt werden können (Linguistik: insgesamt ca. 90 Minuten, Landeswissenschaft: insgesamt ca. 90 Minuten, Literaturwissenschaft: insgesamt ca. 90 Minuten).
Anzahl Credits für das Modul	9

Modulname	Modul 4 (Aufbaumodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Übungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	Weiterentwicklung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks- vermögens, einschließlich deutsch-englischer Übersetzungskompetenz. „Kompetente Sprachverwendung“ im Sinne der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl Leistungspunkte für das Modul	6

Modulname	Modul 5b (Aufbaumodul Fachdidaktik): Entwicklung fremdsprachlicher Lehr- und Lernkompetenzen im schulischen Englischunterricht: Medien, Kultur und Sprache
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Proseminare <u>oder</u> 1 Vorlesung plus 1 Proseminar <u>oder</u> 1 Projektseminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertiefung von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und/oder der Interkulturellen Kommunikation. Aufbau von Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im schulischen Englischunterricht einschließlich des zielgruppengerechten und schulartspezifischen (L2, L3) Einsatzes von Medien, Unterrichtsmethoden, -materialien und Arbeitsformen unter den jeweiligen institutionellen Rahmenbedingungen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 oder 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik
Organisationsform	Seminar oder Vorlesung oder Seminar plus Projekt
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <u>oder</u> 1 Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> 1 Projektarbeit <u>oder</u> 1 Portfolio (jeweils in englischer Sprache) als Modulabschlussprüfung.
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 6: Aufbaumodul Linguistik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Proseminare oder 1 Proseminar und 1 Vorlesung (1h) und 1 Übung (1h)
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertieftes Wissen in der theoretischen und angewandten Linguistik, Methodenbewusstsein sowie Fähigkeit zur Bearbeitung von Themen der linguistischen Forschung.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Gymnasien Lehramt an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 oder 2 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Gymnasien oder Lehramt an Haupt- und Realschulen erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachwissenschaften erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Proseminar Vorlesung Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	kumulative Modulprüfung: 2 Hausarbeiten (je ca. 10 Seiten) <u>oder</u> 1 Hausarbeit (ca. 10 Seiten) und 1 Klausur (ca. 90 Minuten).
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 7b: Aufbaumodul Landeswissenschaften
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Proseminare
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertiefung von landeswissenschaftlichem Grundlagenwissen. Vertiefende selbständigere Anwendung der im Basismodul erworbenen Kompetenzen (Recherche, historisch-polit. Kontextualisierung von Quellen, wiss. Lektüre von Sekundärliteratur) in Anwendung auf spezifische landeswissenschaftliche Themen. Kompetenzerwerb: Analyse von Quellen und Sekundärliteratur, mündliche Präsentation und wissenschaftliches Schreiben.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jährlich (jeweils mindestens 1 Proseminar in einem Semester)
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachwissenschaften und des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 180 Stunden (inkl. Hausarbeiten)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: projektorientierte Gruppenarbeit und/oder Präsentationen kumulative Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (ca. 12 Seiten) und 1 Paper (ca. 8 Seiten).
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	Modul 8b: Aufbaumodul Literaturwissenschaft
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Vorlesung, 1 Übung, 1 Proseminar
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertiefung von literaturwissenschaftlichen Überblickskenntnissen, Vertiefung von Grundlagenkenntnissen im kulturhistorischen Kontext; Schulung textanalytischer und interpretatorischer Fähigkeiten
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 oder 2 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Gymnasien Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachwissenschaften und des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Vorlesung, Übung, Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden (inkl. Hausarbeit)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten).
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 9 (Qualifikationsmodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 3
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Übungen
Kompetenzen Thema und Inhalte	Verfeinerung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögens, einschließlich deutsch-englischer Übersetzungskompetenz Ziel ist die kompetente Sprachverwendung im Sinne des Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von Aufbaumodul Sprachpraxis
Organisationsform	Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 4 Stunden).
Anzahl Leistungspunkte für das Modul	6

Modulname	Modul 10 (Qualifikationsmodul Fachdidaktik): Schulpraktische Studien Englisch
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 SPS-Seminar Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche
Kompetenzen Thema und Inhalte	Studierende hospitieren an der Praktikumsschule und planen Unterricht im Fach Englisch fach- und sachgerecht, gestalten ihn fachlich, methodisch und kommunikativ sinnvoll. Die diesbezügliche Planung, Reflexion, Analyse und Evaluation erfolgt im semesterbegleitenden Seminar.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien bzw. berufliche Schulen Zwischenprüfung und Abschluss des Basismoduls Sprachpraxis
Organisationsform	Seminar Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche
Studentischer Arbeitsaufwand	Für das SPS-Seminar: Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Für Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche (einschl. Vor- und Nachbereitung): Präsenzzeit: 45 Stunden Selbststudium: 45 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: Verlaufspläne, Unterrichtsentwürfe und Evaluation/Reflexion (ca. 15 Seiten) als Modulabschlussprüfung.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 11: Qualifikationsmodul Linguistik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Hauptseminare
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertiefte Kenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau. Fähigkeit, ausgewählte Frage- und Problemstellungen zu bearbeiten sowie Themen der Linguistik theoretisch zu reflektieren und in Analysen konkret anzuwenden.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 3 bis 4 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Gymnasien erfolgreicher Abschluss Aufbaumodul Linguistik und Aufbaumodul Sprachpraxis Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium (inkl. Klausurvorbereitung und Hausarbeit): 330 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	kumulative Modulprüfung: 2 Hausarbeiten (je ca. 20 Seiten) und 1 Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> 1 Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und 2 Klausuren (je ca. 90 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	14

Modulname	Modul 12: Qualifikationsmodul Landeswissenschaften
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Hauptseminare
Kompetenzen Thema und Inhalte	Selbständige Anwendung wissenschaftlicher Kompetenzen: Analyse, kritische Interpretation und Kontextualisierung von Quellen und Sekundärliteratur. Eigenständige bibliographische Erschließung von Forschungsthemen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jährlich (1 Hauptseminar pro Semester)
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Gymnasien erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Landeswissenschaften und des Aufbaumoduls Sprachpraxis Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 300 Stunden (inkl. Hausarbeiten)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: projektorientierte Gruppenarbeit und/oder mündliche Präsentation Modulprüfungsleistung: 2 Hausarbeiten (je 20–25 Seiten).
Anzahl Credits für das Modul	12

Modulname	Modul 13: Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Vorlesung, 1 Übung, 2 Hauptseminare
Kompetenzen Thema und Inhalte	Vertiefung von literaturwissenschaftlichen Überblicks- und Spezialkenntnissen im kulturhistorischen Kontext; Schulung textanalytischer und interpretatorischer Fähigkeiten im relevanten Forschungskontext.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 3 bis 4 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Gymnasien erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Literaturwissenschaft und des Aufbaumoduls Sprachpraxis Zwischenprüfung
Organisationsform	Vorlesung, Übung, Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 300 Stunden (inkl. 2 Hausarbeiten)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 2 Hausarbeiten (je ca. 20–25 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	14

Modulname	Modul 14b (Qualifikationsmodul Fachdidaktik): Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen Lernens und interkultureller Kommunikation im Englischunterricht der Sekundarstufe I und II
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Hauptseminare und 1 Kolloquium <u>oder</u> 1 Projektseminar und 1 Kolloquium
Kompetenzen Thema und Inhalte	Erwerb von spezialisierten Kenntnissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und/oder der Interkulturellen Kommunikation unter besonderer Berücksichtigung der Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens in der Sekundarstufe I und II. Erwerb von diagnostischen und forschungsmethodischen Kompetenzen in Bezug auf den zielgruppengerechten Einsatz von Unterrichtsmethoden, -materialien und Arbeitsformen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen Lehramt Englisch an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 oder 2 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminar oder Seminar plus Projekt
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 270 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (ca. 20 Seiten) <u>oder</u> 1 Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> 1 Portfolio <u>oder</u> 1 Projektarbeit (jeweils in englischer Sprache) als Modulabschlussprüfung.
Anzahl Credits für das Modul	12

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel</i> <i>Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften</i>	<i>Studiengang</i> <i>Lehramt an Gymnasien</i> <i>Teilstudiengang Englisch</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>	<i>Matrikel-Nr.</i>	
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/</i> <i>Wahlpflichtmodul</i> <i>(nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>	<i>Modulcode/ -nummer</i>	
<i>Datum, Unterschrift</i> <i>Stempel des Fachbereichs</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>	<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>	
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i> <i>-auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i> <i>(=Studienleistung bestanden)</i>